

Besucherordnung

Herzlich willkommen auf dem Hambacher Schloss, der Wiege der deutschen Demokratie! Um Ihren Aufenthalt so angenehm und reibungslos wie möglich zu gestalten, gelten für alle Besucherinnen und Besucher des Geländes der Stiftung Hambacher Schloss (Gebäude des Schlosses, Schlosspark, Zuwege zum Schloss, Platz an der Bushaltestelle Hambacher Schloss) die nachfolgenden Bestimmungen. Sollten in besonderen Ausnahmefällen wie etwa in einer Pandemiesituation ergänzende Verhaltensmaßregeln notwendig sein, so werden diese am Eingangstor der Schlossanlage als verbindliche Ge- und Verbote kommuniziert. Das Personal der Stiftung übt das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Besucherordnung können ein Hausverbot zur Folge haben. Alle Besucherinnen und Besucher haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die von ihnen auf dem Schlossgelände verursachten Schäden.

Öffnungszeiten, Eintrittspreise, Führungen

Das Hambacher Schloss ist täglich geöffnet (April bis Okt. von 10 bis 18 / Nov. bis März von 11 bis 17 Uhr).

Der Zugang zur Schlossanlage ist kostenfrei. Die Eintrittspreise für den Schlossbesuch werden von der Stiftung Hambacher Schloss festgelegt. Es gelten die Aushänge und öffentlichen Bekanntmachungen.

Das Angebot an öffentlichen Führungen und Gruppenführungen kann auf der Website eingesehen werden (www.hambacher-schloss.de). Führungen auf dem Schlossgelände werden ausschließlich von der Stiftung Hambacher Schloss organisiert und durchgeführt.

Zugang zur Schlossanlage

Der Zugang zur Schlossanlage außerhalb der ausgewiesenen Wege ist nicht gestattet.

Die Zufahrt auf die Schlossanlage ist nur mit Sondergenehmigung durch die Stiftung Hambacher Schloss gestattet.

Verhalten auf dem Gelände

Die Benutzung von Fahrrädern, Scootern, Inline-Skates, Skateboards u.ä. ist auf der Schlossanlage nicht gestattet. Das Abstellen von Fahrrädern ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen Fahrradständern erlaubt.

Für PKW und LKW gilt auf der Zu- und Abfahrt Schritttempo. Hunde sind auf der gesamten Schlossanlage anzuleinen und zu jeder Zeit von einer hierzu geeigneten Person zu führen bzw. zu beaufsichtigen.

Fotografieren und Filmen ist für den privaten Gebrauch erlaubt, in den Ausstellungsräumen jedoch ohne Blitzlicht, Lampen, Stativ oder Selfiesticks. Die Beachtung des Urheber- und Eigentümerrechts sowie der Persönlichkeitsrechte Dritter obliegt derjenigen Person, die fotografiert oder filmt.

Die gastronomische Versorgung erfolgt auf dem gesamten Gelände ausschließlich durch das „Restaurant 1832“ (Hambacher Schloss Betriebs GmbH).

Lärmbelästigungen insbesondere durch das Abspielen von Musik sind zu vermeiden.

Verhalten im Schloss und in der Ausstellung

Für Kleidung, größere Taschen und Rucksäcke stehen eine Garderobe und Schließfächer kostenfrei zur Verfügung. Für Garderobe und Taschen wird nicht haftet.

Treppen, Durchgänge sowie bezeichnete Fluchtwege sind aus Sicherheitsgründen stets freizuhalten.

Im Brandfall sowie im Falle eines Alarms ist das Gebäude zügig, aber ruhig zu verlassen.

Der Verzehr von Speisen und Getränken in den Ausstellungsräumen ist nicht gestattet.

Lehrkräfte, Leiterinnen und Leiter von Gruppen und andere Aufsichtspflichtige haben für ein angemessenes und rücksichtsvolles Verhalten von Kindern und Jugendlichen in ihrer Begleitung zu sorgen.

Verbote

Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekte, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sind untersagt. Ebenso sind Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekte mit extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalten untersagt.

Es ist untersagt, in Wort, Schrift oder Gesten die Freiheit und Würde des Menschen (Art. 1 GG) verächtlich zu machen sowie Kennzeichen und Symbole zu verwenden, zu verbreiten oder offen zu tragen, die im Geiste verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren.

In allen geschlossenen Räumen auf der Schlossanlage gilt Rauchverbot.

Das Klettern an den Mauern und Maueranlagen auf der Schlossanlage ist untersagt.

Nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stiftung Hambacher Schloss gestattet:

- die Durchführung von Veranstaltungen
- jede Form gewerblicher Betätigung
- professionelle und kommerzielle Foto-Shootings und Film-Aufnahmen

- die Nutzung von Drohnen auf dem Schlossgelände
 - die Ausgabe von Druckerzeugnissen aller Art
 - musikalische und künstlerische Darbietungen
- für das gesamte Gelände, das sich im Besitz der Stiftung
Hambacher Schloss befindet.

Geltungsbereich

Diese Besucherordnung wurde am (09.12.2020) vom
Vorstand der Stiftung Hambacher Schloss erlassen und gilt

Stiftung Hambacher Schloss
Hambacher Schloss 1832
67434 Neustadt an der Weinstraße
Tel.: 06321-926290
Email: info@hambacher-schloss.de
Website: www.hambacher-schloss.de